

Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im Februar 2026

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

lässt sich die Umsatzsteuer durch die **Entnahme eines Fahrzeugs** vor dem Verkauf vermeiden? Diese Frage beantworten wir anhand einer Entscheidung im Fall eines Kfz-Teile- und Zubehörhändlers. Des Weiteren zeigen wir, welche Berechnungen Arbeitgeber aufgrund einer Neuregelung jetzt anstellen müssen, wenn sie ihren Mitarbeitern **privaten Ladestrom für E-Firmenwagen** erstatten möchten. Der **Steuertipp** befasst sich mit der Auseinandersetzung einer **Erbengemeinschaft** und beleuchtet, wie sich der Anfall von **Grunderwerbsteuer** vermeiden lässt.

Entnahme

Welche Regeln für umsatzsteuerfreie Fahrzeugverkäufe zu beachten sind

Viele Unternehmer gehen davon aus, dass ein Fahrzeug, das sie aus dem Privatvermögen ins Unternehmen einlegen, später ohne Umsatzsteuer verkauft werden kann. Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) hat kürzlich deutlich gemacht: Wer ein Fahrzeug **steuerfrei entnehmen** möchte, muss diesen Schritt klar nachweisen und vor dem Verkauf durchführen - sonst wird der Verkauf umsatzsteuerpflichtig.

Im Streitfall hatte ein Unternehmer, der ein Handelsgeschäft mit Kfz-Teilen und -Zubehör sowie Caravan-Zubehör betrieb, einen Multivan (VW) aus seinem Privatvermögen in sein Unternehmen eingelegt. Ein Vorsteuerabzug erfolgte nicht. Kurz darauf ließ er das Fahrzeug umfassend repa-

rieren und zog hierfür Vorsteuer ab. Im Juli 2016 bot er das Fahrzeug online zum Verkauf an, Ende Oktober 2016 wurde es über einen privaten Kaufvertrag ohne Umsatzsteuerausweis verkauft. Die Entnahme wurde aber erst am Tag der Übergabe des Pkw gebucht. Das Finanzamt bewertete den Verkauf daher als **umsatzsteuerpflichtig**. Für ein weiteres, ähnlich behandeltes Fahrzeug (ein Fiat-Wohnmobil) kam es zu dem gleichen Ergebnis. Einspruch und Klage blieben erfolglos.

Das FG betonte, dass der Verkauf von Fahrzeugen, die dem Unternehmen zugeordnet sind, grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegt. Eine steuerfreie Entnahme ist nur möglich, wenn die Entnahme **nach außen erkennbar** und zeitlich vor dem Verkauf erfolgt und dokumentiert wird. Eine Entnahme nur „auf dem Papier“ am Tag der Übergabe genügt nicht. Entscheidend war zudem, dass die Verkaufsbemühungen bereits Monate zuvor begonnen hatten und weiterhin Vorsteuer

In dieser Ausgabe

- ☑ **Entnahme:** Welche Regeln für umsatzsteuerfreie Fahrzeugverkäufe zu beachten sind 1
- ☑ **Niedriglohnsektor:** Für Minijobs gilt jetzt eine neue Verdienstgrenze 2
- ☑ **E-Firmenwagen:** Steuerfreie Pauschalen bei Stromkostenerstattung sind passé 2
- ☑ **Statistik:** Wie wahrscheinlich die Anordnung einer Betriebsprüfung ist 2
- ☑ **Anteilsverkauf:** Steuerberatungskosten der Gewinnermittlung sind nicht absetzbar 3
- ☑ **Vorweggenommene Erbfolge:** Nießbrauchsverzicht rechtfertigt keine Steuerbegünstigung 3
- ☑ **Grundstückskauf:** Zahlung für Übernahme eines Ökokontos gehört zur Gegenleistung 4
- ☑ **Steuertipp:** Wann eine Teilung des Nachlasses Grunderwerbsteuerfrei ist 4

für Reparaturen geltend gemacht wurde. Das sind eindeutige Hinweise auf eine fortbestehende betriebliche Nutzung.

Hinweis: Ohne nachweisbare Entnahme bleibt der Verkauf von Kfz umsatzsteuerpflichtig. Unternehmer sollten daher Entnahmen rechtzeitig dokumentieren, etwa durch Abmeldung, formelle Entnahmeerklärung oder sonstige eindeutige Hinweise auf die Beendigung der betrieblichen Nutzung.

Niedriglohnsektor

Für Minijobs gilt jetzt eine neue Verdienstgrenze

Der Mindestlohn ist zum 01.01.2026 von 12,82 € auf **13,90 € pro Zeitstunde** angehoben worden - ein Plus von 8,42 %. Zum 01.01.2027 wird er weiter auf 14,60 € pro Stunde steigen, was eine Anhebung um weitere 5,04 % darstellt.

Da der Mindestlohn auch für Minijobs gilt, ist die Verdienstgrenze für Millionen Minijobber zu Jahresbeginn automatisch von 556 € auf **603 € pro Monat** gestiegen; ab 2027 dürfen Minijobber dann 633 € pro Monat verdienen.

Hinweis: Minijobber dürfen in einzelnen Monaten auch über den genannten Verdienstgrenzen liegen, sofern sie diese insgesamt im Kalenderjahr durchschnittlich einhalten.

Ein Minijob hat unter anderem steuerliche Vorteile, da nur **2 % pauschale Lohnsteuer** fällig werden, die in der Regel der Arbeitgeber übernimmt. Der Verdienst aus einem Minijob muss bei der pauschalen Lohnversteuerung nicht mehr in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Minijobber müssen zudem keine Beiträge für Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung zahlen. Nur für die Rentenversicherung müssen sie einen Teil der Beiträge selbst übernehmen; sie können sich allerdings von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

E-Firmenwagen

Steuerfreie Pauschalen bei Stromkostenersatzung sind passé

In Zeiten steigender Elektromobilität kommen immer mehr Arbeitnehmer mit einem E-Auto zur Arbeit. Arbeitgeber können ihnen hier einen besonderen Benefit bieten, indem sie ihnen auf dem Firmengelände kostenlos Ladestationen und Strom zum Aufladen zur Verfügung stellen. Arbeitnehmer können sowohl ihre privaten E-Autos als auch ihre privat mitgenutzten E-Firmenwagen

lohnsteuerfrei beim Arbeitgeber auftanken - der kostenlos überlassene Ladestrom ist **kein geldwerter Vorteil**. Wichtig ist aber, dass die Ladesäule ortsfest auf dem Betriebsgelände des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens steht und der Ladevorteil zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird.

Nutzt der Arbeitnehmer zum Aufladen seinen privaten Strom zu Hause, gilt folgende Unterscheidung: Stromkostenerstattungen des Arbeitgebers für das Aufladen privater E-Autos sind steuerpflichtiger Arbeitslohn. Erstattungen für das Aufladen privat mitgenutzter E-Firmenwagen konnte der Arbeitgeber dagegen bisher über lohnsteuerfreie **Pauschalen** (pro Monat zwischen 15 € und 70 €) steuerfrei erstatten. Das Bundesfinanzministerium hat diese Pauschalen mit Wirkung ab 2026 gestrichen. Wenn Arbeitgeber ihren Mitarbeitern privaten Ladestrom für E-Firmenwagen erstatten wollen, ist nun eine aufwendigere Berechnung nötig:

- **Strommenge ermitteln:** Zunächst muss der Arbeitnehmer die verbrauchte Strommenge mittels eines gesonderten statischen oder mobilen Stromzählers ermitteln (z.B. an der Wallbox oder im Fahrzeug).
- **Strompreis ermitteln:** Zur Ermittlung der Kosten ist in der Regel der individuelle (feste) Strompreis heranzuziehen, der laut Vertrag des Arbeitnehmers mit dem Stromanbieter gilt (kWh-Einkaufspreis zuzüglich des anteiligen Grundpreises). Bei dynamischen Stromtarifen dürfen die durchschnittlichen monatlichen Kosten je kWh samt Grundpreis zugrunde gelegt werden. Wenn der Arbeitnehmer den Strom aus seiner privaten Photovoltaikanlage nutzt, darf ebenfalls auf den vertraglichen Stromkostentarif des Arbeitnehmers abgestellt werden. Zur Vereinfachung dürfen in allen Fällen auch die Gesamtdurchschnittsstrompreise für private Haushalte zugrunde gelegt werden, die das Statistische Bundesamt halbjährlich veröffentlicht. Maßgeblich ist der (auf volle Cent abgerundete) Wert, den das Bundesamt inklusive Steuern, Abgaben und Umlagen für einen Jahresverbrauch von 5.000 kWh bis unter 15.000 kWh angibt. Für 2025 lag dieser Wert bei 0,34 € pro kWh.

Statistik

Wie wahrscheinlich die Anordnung einer Betriebsprüfung ist

Wenn plötzlich eine Prüfungsanordnung des Finanzamts im Briefkasten liegt, werden die meisten Steuerzahler nervös, denn die Ängste vor vie-

len Nachfragen, möglichen Hinzuschätzungen und **Steuernachzahlungen** sind groß. Die Wahrscheinlichkeit, einer Betriebsprüfung unterzogen zu werden, ist für Klein-, Kleinst- und Mittelbetriebe aber überschaubar: Das Bundesfinanzministerium hat mitgeteilt, dass im Jahr 2024 nur 1,6 % aller Betriebe in Deutschland geprüft wurden. Bei Großunternehmen lag die Quote allerdings bei 29,6 %. Bundesweit waren 12.359 Prüfer im Einsatz; sie haben ein Mehrergebnis von rund 10,9 Mrd. € erzielt.

Ob und wie oft das Finanzamt bei einem Unternehmen eine Betriebsprüfung anordnet, hängt von mehreren Faktoren ab. Hierfür kann es einen **konkreten Anlass** geben, zum Beispiel, wenn

- man einer bestimmten Branche angehört, die schwerpunktmäßig geprüft wird,
- Kontrollmitteilungen aus einer Betriebsprüfung eines Geschäftspartners beim Finanzamt eingegangen sind oder
- (anonyme) Anzeigen vorliegen.

Mitunter wird aber auch turnusmäßig ohne besonderen Anlass geprüft.

Hinweis: Wie oft ein Unternehmen geprüft wird, hängt vor allem von seiner Größe ab. Das Spektrum reicht von Kleinstbetrieben, die statistisch nur sehr selten geprüft werden, bis hin zu Großbetrieben mit Millionenumsätzen, die laufend der Prüfung unterliegen. Auch Privatpersonen können geprüft werden, sofern sie in einem Jahr mindestens 500.000 € positive Einkünfte aus nichtunternehmerischen Tätigkeiten erzielen.

Anteilsverkauf

Steuerberatungskosten der Gewinnermittlung sind nicht absetzbar

Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen des Privatvermögens sind als **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** zu versteuern, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens 1 % am Kapital der Gesellschaft beteiligt war. Als Veräußerungsgewinn ist der Veräußerungspreis abzüglich der Veräußerungs- und der Anschaffungskosten der Beteiligung anzusetzen. Hier gilt das Teileinkünfteverfahren, so dass für steuerliche Zwecke nur 60 % der Wertansätze zu erfassen sind.

Die Steuerberatungskosten, die für die Ermittlung des **Veräußerungsgewinns** in der Steuererklärung anfallen, gehören nicht zu den abziehbaren Veräußerungskosten. Das hat kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Geklagt hatte

ein Ehepaar, das seine Steuerberatungskosten im Zuge einer steuerpflichtigen Anteilsveräußerung absetzen wollte. In erster Instanz sah es zunächst gut aus für das Paar: Nach Ansicht des Finanzgerichts müssen auch mittelbar durch die Anteilsveräußerung veranlasste Aufwendungen als Veräußerungskosten abziehbar sein. Die Steuerberaterkosten seien davon erfasst.

Der BFH hat dieser Sichtweise jedoch eine Absage erteilt. Ein mittelbarer Zusammenhang kann für einen Kostenabzug zwar durchaus ausreichen, das **auslösende Moment** für die Kostenentstehung muss aber der Veräußerungsvorgang gewesen sein. Letzteres war bei den Steuerberatungskosten nach Ansicht des BFH nicht der Fall. Denn sie waren nicht aufgrund des Veräußerungsvorgangs selbst angefallen, sondern aufgrund der sachlichen Steuerpflicht bei Veräußerung und der Entscheidung, einen Steuerberater zu beauftragen.

Vorweggenommene Erbfolge

Nießbrauchsverzicht rechtfertigt keine Steuerbegünstigung

Wer seinen Nachkommen schon zu Lebzeiten Vermögen übertragen möchte, kann das im Rahmen einer **Schenkung** tun. Das ist steuerlich oft sinnvoll, um Freibeträge optimal auszunutzen. Möchte der Schenker die Erträge aus dem übertragenen Vermögen weiterhin selbst erzielen, kann er sich ein Nießbrauchsrecht vorbehalten. So lässt sich zum Beispiel ein Mietshaus schon an die Kinder verschenken, während die Miete nach wie vor dem Schenker zusteht. In einem vom Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) entschiedenen Streitfall war ein landwirtschaftlicher Betrieb übertragen worden. Fraglich war, ob dafür eine Steuerbefreiung zu gewähren ist.

Der Kläger hatte von seinem Vater im Wege der vorweggenommenen Erbfolge einen Hof und landwirtschaftliche Flächen erhalten, an denen sich der Vater ein lebenslanges Nießbrauchsrecht einräumen ließ. Danach erwarb der Vater weitere landwirtschaftliche Flächen und bewirtschaftete diese neben den Nießbrauchsflächen. Die zusätzlichen Flächen übertrug er später ebenfalls auf den Kläger. Zudem sollte der vorbehaltene Nießbrauch zum Teil beendet werden. Im Gegenzug verpflichtete sich der Kläger, dem Schenker ein **Grundstück zum Hausbau** zu übertragen, das dem Kläger gehörte.

Daraufhin setzte das Finanzamt Schenkungsteuer fest. Dabei berücksichtigte es sowohl den Nießbrauchsverzicht als auch die vom Schenker auf den Kläger übertragenen Grundstücke und die

Grundstücksübertragung des Klägers auf den Schenker (Abzinsung des Grundstückswerts auf den Tag des Abschlusses des Übertragungsvertrags). Der Kläger begehrte vergeblich die Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Betriebe und wandte sich gegen die vom Finanzamt vorgenommene Abzinsung des Grundbesitzwerts.

Die Klage vor dem FG war nur hinsichtlich der **Abzinsung des Grundbesitzwerts** erfolgreich. Die vom Kläger beantragte Steuerbegünstigung für den schenkweise erklärten Nießbrauchsverzicht wurde ihm dagegen nicht gewährt. Ob ein Nießbrauchsverzicht Wirtschaftsteil des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ist, muss für den Betrieb des Schenkers und für den des Klägers getrennt betrachtet werden. Im Schenkungsvertrag war nämlich nicht der land- und forstwirtschaftliche Betrieb Schenkungsgegenstand, sondern lediglich die Grundstücke als dessen Grundlagen, die Basis der Bewirtschaftung sind. Damit war die Voraussetzung der Weiterführung des Betriebs nicht erfüllt. Im Übrigen kann der Verzicht auf ein Nießbrauchsrecht nicht erbschaftsteuerlich begünstigt sein.

Hinweis: Nutzen Sie im Vorfeld vergleichbarer Gestaltungen im Hinblick auf die Regelung einer vorweggenommenen Erbfolge unser Beratungsangebot, um steuerlich auf der sicheren Seite zu sein!

Grundstückskauf

Zahlung für Übernahme eines Ökokontos gehört zur Gegenleistung

Ökopunkte werden in Deutschland eingesetzt, um bauliche Eingriffe in die Natur auszugleichen. Sofern ein Bauherr den notwendigen Ausgleich nicht direkt auf seinem eigenen Grundstück vornehmen kann, kommt diese Umweltwährung ins Spiel: Naturschutzmaßnahmen, wie die Umwandlung eines Ackers in eine artenreiche Wiese oder die Renaturierung von Flächen, werden im Vorfeld von Landwirten oder Kommunen auf einem Ökokonto gesammelt und in Ökopunkte umgerechnet. Der Bauherr kauft dann die benötigten Ökopunkte, um seine **gesetzliche Ausgleichspflicht** zu erfüllen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass auch Zahlungen für übernommene Ökokonten zur **grunderwerbsteuerlichen Gegenleistung** gehören. Im Streitfall hatte eine Stiftung ein ökologisch wertvolles Grundstück erworben, für das der Voreigentümer ein Ökokonto hatte einrichten lassen. Für die Übernahme der auf dem Grundstück ruhenden Ökopunkte hatte die Stif-

tung eine Ausgleichszahlung geleistet, auf die das Finanzamt Grunderwerbsteuer berechnete. Dagegen wehrte sich die Stiftung mit ihrer Klage, weil die Ökopunkte vom Eigentum am Grundstück trennbar seien und somit nicht der Grunderwerbsteuer unterliegen dürften. Der BFH hat dieser Sichtweise jedoch widersprochen: Die Ökopunkte repräsentieren den besonderen naturschutzrechtlichen Zustand des Grundstücks, und der Aufwand für deren Übernahme entfällt ebenfalls auf den Erwerb des Grundstücks.

Steuertipp

Wann eine Teilung des Nachlasses grunderwerbsteuerfrei ist

Bei der Übertragung von Immobilien fällt Grunderwerbsteuer an, und zwar je nach Bundesland zwischen 3,5 % und 6,5 %. Werden Immobilien vererbt, ist der Erwerb eines zum Nachlass gehörenden Grundstücks durch einen **Miterben** zur Teilung des Nachlasses jedoch von der Grunderwerbsteuer ausgenommen. Der Erwerb eines Miterben von einer Erbengemeinschaft soll grunderwerbsteuerlich im Ergebnis genauso behandelt werden wie der (ebenfalls steuerbefreite) Immobilienerwerb durch einen Alleinerben oder Vermächtnisnehmer. Über die Steuerfreistellung soll eine Doppelbelastung mit Grunderwerb- und Erbschaftsteuer vermieden werden.

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall war ein Grundstück von einer Erbengemeinschaft auf eine Personengesellschaft übertragen worden. Laut BFH ist diese Übertragung bei Teilung des Nachlasses nur zu dem **Anteil** von der Grunderwerbsteuer befreit, zu dem ein Miterbe an der erwerbenden Personengesellschaft beteiligt ist. Die Steuerbefreiung ist nach dem Urteil jedoch insoweit nicht zu gewähren, als sich der Anteil des Miterben an der Personengesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach dem Übergang des Grundstücks vermindert.

Hinweis: Um bei der Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft den Anfall der Grunderwerbsteuer zu vermeiden, empfiehlt es sich, frühzeitig steuerfachkundigen Rat einzuholen. In der steuerlichen Praxis lauern viele Fallstricke, die ohne fundierte steuerrechtliche Einordnung häufig nicht erkennbar sind.

Mit freundlichen Grüßen